

Gemeinderat

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 28. Februar 2016

Der Gemeinderat Wolhusen,
gestützt auf Art. 11 lit. e und Art. 22 lit. a der Gemeindeordnung (GO) vom 24. September 2007 sowie
§§ 18 ff. Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988,
beschliesst:

Am **Sonntag, 28. Februar 2016**, findet in der Gemeinde Wolhusen die kommunale Volksabstimmung
statt über:

Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 5'400'000.00 für den Um- und Anbau Schulanlage Rainheim

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen
dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft nach Art. 398 ZGB stehen oder durch eine
vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 23. Februar 2016 ihren politischen Wohn-
sitz in Wolhusen geregelt haben. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. Februar 2016, 17:00 Uhr, abge-
schlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Die Abstimmungsunterlagen sind so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor der der Gemeinde-
abstimmung im Besitz aller Stimmberechtigten sind. Die Akten zur Abstimmungsvorlage liegen während
zwei Wochen vor der Abstimmung bei der Gemeinde, Zentrale Dienste, zur Einsicht auf und können unter
www.wolhusen.ch/gemeindeverwaltung/zentrale_dienste eingesehen werden. Ausserdem findet am Montag,
25. Januar 2016, 19:30 Uhr, Schulanlage Rainheim, eine öffentliche Orientierungsversammlung statt.

Die persönliche Stimmabgabe kann am Abstimmungstag von 10:00 – 11:00 Uhr an der Urne in der Ein-
gangshalle des Gemeindehauses vorgenommen werden.

Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt der Abstimmungsunterlagen möglich. Die Anleitung auf
der Rückseite des Stimmrechtsausweises ist zu beachten. Das Zustell- und Rücksendekuvert kann entweder
per Post an die aufgedruckte Adresse gesendet oder direkt in den Briefkasten beim Haupteingang des Ge-
meindehauses eingeworfen werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert
noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 – 69 StRG.

Dieser Beschluss ist in den Medien sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen.

Wolhusen, 26. November 2015 / az

Gemeinderat Wolhusen